

# Amtliche Bekanntmachung

---

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. April 2020

Nr. 16

## Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des KIT-Senats 48

## **Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des KIT-Senats**

Der KIT-Senat hat aufgrund des § 3 Abs. 7 S. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) in der Fassung vom 14.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl S. 85, 94) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl S. 85) und § 10 Abs. 2 Nr. 6 KITG im schriftlichen Umlaufverfahren am 24.04.2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des KIT-Senats vom 18.12.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 118 vom 18.12.2015) beschlossen.

### **Artikel 1: Änderung der Geschäftsordnung**

1. § 2 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt wie folgt:

„In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz einberufen werden. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn und soweit der KIT-Senat seiner Durchführung zuvor zugestimmt hat oder alle Mitglieder bei der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.“

2. § 10 Absatz 1 wird ergänzt wie folgt:

„Der KIT-Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sofern Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 bis 4 der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und/oder der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats bedürfen, ist außerdem die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desjenigen Teils erforderlich, dessen Mehrheit es zur jeweiligen Beschlussfassung bedarf. Mitglieder, die per Telefon oder im Wege der Videoübertragung zu gemäß § 2 Abs. 5 als Telefon- oder Videokonferenz einberufenen Sitzungen zugeschaltet sind, gelten als anwesend.“

3. § 11 Abs. 2 wird ergänzt wie folgt:

„Der KIT-Senat kann in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen oder in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse per Telefon- oder Videokonferenz herbeiführen, letzteres jedoch nur, wenn und soweit der KIT-Senat der Durchführung dieses Verfahrens zuvor zugestimmt hat oder alle Mitglieder bei der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen; § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

### **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 2020

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)*